

## 5.6. Die Verfahren wegen Denunziation

Eine Aufgliederung der 1947 in ganz Österreich nach dem Kriegsverbrechergesetz verurteilten Personen zeigt, daß etwa die Hälfte den § 7 KVG (Denunziation) betrifft,<sup>598</sup> eine Zahl, die wohl auch für die anderen Jahre Gültigkeit haben dürfte. Diesem Befund kann auch in bezug auf die Volksgerichtssenate in Graz und Leoben gefolgt werden, wenngleich konkrete Zahlen nicht vorliegen.<sup>599</sup> Es ist Wolfgang MUCHITSCH zuzustimmen, daß besonders diese Verfahren einen „erschreckenden Einblick in den Alltag des NS-Regimes“ erkennen lassen.<sup>600</sup> Aufgrund der besonderen Sensibilität des Vorwurfes der Denunziation und der meist sehr schwierigen Beweislage scheint der Anteil der eingestellten Verfahren allerdings relativ hoch zu sein. Wie der Blick in die Akten zeigt, darf man daraus nicht schließen, daß solche Vorwürfe leichtfertig abgetan wurden. Vielmehr ist es so, daß die Straftaten wegen § 7 KVG im Vergleich zu vielen anderen aufgrund der peniblen Ermittlungen der Behörden besonders umfangreich sind, auch in den Fällen, in denen es nicht zur Anklageerhebung kam. Außerdem erfolgten zuweilen grundlose Anzeigen.<sup>601</sup>

Da die Denunziationen für die davon Betroffenen zum Teil schwere Folgen nach sich zogen, waren die Urteile gegen die Denunzianten in solchen Fällen entsprechend streng, was an einigen Beispielen dargelegt sei.<sup>602</sup> So stand am 21. Mai 1946 Theresia Bartosch vor dem Volksgerichtssenat Leoben. Sie wurde für schuldig erkannt, in den letzten Kriegstagen einen Volkssturmmann wegen „defaitistischer Äußerungen“ denunziert zu haben, der daraufhin von einem Feldgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde.<sup>603</sup> Bartosch wurde deshalb zu zehn Jahren schwerem Kerker verurteilt. Als Milderungsgründe

<sup>598</sup> MARSCHALL (Anm. 24), 41. Insgesamt dürften etwa 25% aller Volksgerichtsverfahren Denunziationenfälle (zum Teil in Kombination mit anderen Delikten, v. a. § 11 VG) betroffen haben. Zu diesem Delikt siehe etwa Wilhelm GRÖBWANG, Ein Beitrag zu § 7 Kriegsverbrechergesetz. In: Österreichische Juristen-Zeitung 1946, 502ff.

<sup>599</sup> Der Verfasser hat zusammen mit Heimo Halbrainer beim Fonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung ein entsprechendes Projekt zur umfassenden Bearbeitung der Denunziationsverfahren vor den Volksgerichten Graz und Leoben eingereicht, dessen Bewilligung zum Zeitpunkt der Drucklegung allerdings noch ausstand.

<sup>600</sup> MUCHITSCH (Anm. 7), 150. Zur strafrechtlichen Verfolgung von DenunziantInnen in Deutschland vgl. Gisela DIEWALD-KERKMANN, Politische Denunziation im NS-Regime oder Die kleine Macht der „Volksgenossen“, Bonn 1995, insbesondere 153ff. Zu den von den Denunzianten angezeigten Tatbeständen (Wehrkraftzersetzung u. s. w.) allgemein Johannes NAGLER, Kriegsstrafrecht, Stuttgart 1940.

<sup>601</sup> Vgl. etwa Neue Zeit vom 13. März 1947, 3. Damit in Zusammenhang steht die Einführung einer eigenen Strafbestimmung wegen „falscher Verdächtigung“ im StG (§ 321), um so dem (neuen) „Denunziantenunwesen“ Herr zu werden; siehe dazu die Regierungsvorlage StProtNR, V. GP, Blg 400 sowie MALANIUK (Anm. 471), 198f.

<sup>602</sup> Die Verurteilungen erfolgten aber oft nicht bloß allein wegen § 7 KVG, sondern in Verbindung mit anderen Delikten, insbesondere §§ 3 und 4 KVG sowie § 11 VG. Das von MUCHITSCH (Anm. 7), 150, fälschlich erwähnte Verfahren gegen Heinrich Dorrer und Josef Gugeroll wird hier nicht einbezogen, da es vor einem Senat des Volksgerichtes Wien durchgeführt wurde – vgl. dazu Wiener Zeitung vom 30. Mai 1946, 4.

<sup>603</sup> StLA, KG Leoben, Vr 1066/45–27 (das vollständige Urteil befindet sich im Anhang).

wurden neben ihrer bisherigen Unbescholtenheit und ihrem Geständnis „der Umstand, daß sie infolge der zersetzenden hitlerischen Propaganda minder einsichtsfähig gewesen ist“, bewertet.<sup>604</sup>

Ebenfalls einen tragischen Ausgang nahm die Weigerung der Grazerin Angela Friedl im August 1943, (zum wiederholten Male) der NSV zu spenden. Der die Sammlung durchführenden Blockleiterin Maria Jobst gegenüber hatte sie „in großer Erregung“ erklärt: „Was wollen sie schon wieder da, wollt Ihr noch länger Krieg führen, habt Ihr noch nicht genug Blut vergossen; und Ihr glaubt noch an einen Sieg? Lächerlich, seid doch nicht so blöd, unsere Soldaten wollen ja nicht mehr kämpfen, ein jeder hat schon genug, aber Ihr gebt nicht nach.“<sup>605</sup> Die Blockleiterin machte im Sammelbogen einen entsprechenden Vermerk und erstattete in der Folge dem Amtswalter der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt eine genaue schriftliche Meldung. Friedl kam aufgrund dieser weitergeleiteten Meldung in Gestapo-Haft und wurde im Februar 1944 vom Oberlandesgericht Wien wegen Verbrechens nach § 5/1 Z. 1 Abs. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.<sup>606</sup> Nach der Verbüßung der Strafe überstellte man sie der Gestapo und in der Folge in das KZ Ravensbrück, wo sie im Jänner 1945 ums Leben kam.<sup>607</sup>

Jobst stand deshalb am 31. Mai 1946 vor dem Volksgericht Graz. Dieses nahm als erwiesen an, daß die Meldung an die NSV „zur Stützung der NS-Gewaltherrschaft“ erstattet worden und daß sich die Angeklagte „im klaren darüber war, daß so schwerwiegende staatsfeindliche Äußerungen im Falle der Verfolgung eine Gefahr für das Leben der Betroffenen nach sich ziehen würden, da dies ja damals in dem schon vorgerückten Stadium des Krieges in allen Volkskreisen und insbesondere Parteikreisen, denen ja die Angeklagte angehörte, hinlänglich bekannt war.“<sup>608</sup> Neben den „allgemeinen“ Milderungsgründen (Unbescholtenheit, guter Leumund, Tatgeständnis) berücksichtigte man für die Strafbemessung außerdem, daß der KZ-Aufenthalt Friedls, der sie das Leben kostete, nicht direkt auf die Meldung Jobsts zurückging. Das Urteil lautete deshalb auf zwei Jahre schweren Kerker.<sup>609</sup>

Hermann und Aloisia Weißensteiner wurden am 3. Juni 1946 vom Volksgericht Graz zu je vier Jahren schwerem Kerker verurteilt.<sup>610</sup> Sie hatten einen Arbeitskollegen bei den

<sup>604</sup> Ebenda.

<sup>605</sup> StLA, LGS Graz, Vr 325/46–29 (Urteilsbegründung). Zum Druck zu Spenden allgemein HAGSPIEL (Anm. 538), 275.

<sup>606</sup> StLA, LGS Graz, Vr 325/46–20.

<sup>607</sup> Neue Zeit vom 2. Juni 1946, 3.

<sup>608</sup> StLA, LGS Graz, Vr 325/46–29.

<sup>609</sup> Ebenda; siehe auch Verwaltungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 12. November 1946, 415.

<sup>610</sup> Verwaltungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 23. November 1946, 450; Wahrheit vom 4. Juni 1946, 3; StLA, LGS Graz, Vr 95/46–36.

Abschrift.

Vg 1 Vr 95/46

21

/9a/Auschwitz, den 1. Juli 1944

An Frau

Adele K u h e

G r a z  
Keplerstr. 61, Steiermark.

Sehr geehrte Frau Kune !

Ihr Sohn A l f r e d meldete sich am 15.6.1944 krank und wurde daraufhin unter Aufnahme ins Krankenhau in ärztliche Behandlung genommen. Es wurde ihm die bestmögliche medikamentöse und pflegerische Behandlung zuteil. Trotz aller angewendeten ärztlichen Bemühungen gelang es nicht, der Krankheit Herr zu werden. Er ist am 23.6.44 verstorben.

Ich spreche Ihnen zu diesem Verlust mein Beileid aus.

Ihr Sohn hat keine letzten Wünsche geäußert.

Ich habe die Gefangeneneigentumsverwaltung meines Lagers angewiesen, den Nachlass an Ihre Anschrift zu senden.

Die Sterbeurkunde wird Ihnen in den nächsten Tagen zugesandt.

Kramer eh.

SS-Sturmbannführer .

Die Richtigkeit der Angaben ist bestätigt.

Landesgericht Graz

Gericht u. Pfänderei/Prüfung 41

den 23. 10. 1946 *M. K. M. K.*

*Tod des von Hermann und Aloisia Weißensteiner Denunzierten im KZ.*

Puch-Werken wegen einer abfälligen Äußerung über Hitler („Der Hitler, die Bestie, ist schuld an unserem Unglück. Er bringt so viele Leute ins Grab.“) durch den Werkschutz verhaften lassen. Das Motiv für die Denunziation war nach Ansicht des Gerichts die „Wahrung eigenen Vorteiles dadurch, daß sich die Angeklagten auf solche Art als auf das nationalsozialistische Parteiinteresse bedachte und dem nationalsozialistischen Ideengänge ergebene Leute der nationalsozialistischen Partei erweisen wollten“,<sup>611</sup> um so ihre beruflichen Chancen zu verbessern. Der Denunzierte wurde im Juli 1942 vom Sondergericht Graz nach dem Heimtückegesetz zu eineinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt und nach der Strafverbüßung an die Gestapo überstellt. Diese brachte ihn in das KZ Auschwitz, wo er im Juni 1944 starb.<sup>612</sup>

Neun Tage später hatte sich das Volksgericht mit der Anklage gegen Maria Strasser auseinanderzusetzen. Ein im Jänner 1942 in ihrem Geschäft in Wagendorf erschienener Vertreter hatte im Gespräch mit ihr „dem Nationalsozialismus abträgliche Äußerungen, insbesondere über die schlechten Aussichten für Deutschland, den Krieg zu gewinnen, abgegeben.“<sup>613</sup> Sie erstattete daraufhin beim Bürgermeister eine Anzeige. Der Vertreter wurde in der Folge aufgrund dieser sowie weiterer Anzeigen wegen staatsfeindlicher Propaganda vom Sondergericht Wien beziehungsweise Volksgerichtshof Berlin (wegen Strafverschärfung) zu drei Jahren Zuchthaus und anschließender Abgabe ins KZ verurteilt.

Aufgrund der am 10. Juli 1945 erstatteten Anzeige des Vertreters erfolgte die Verhaftung Strassers durch den Gendarmerieposten Grafendorf. Dieser vermerkt in seinem Bericht, daß die Festgenommene „bei der Bevölkerung äußerst gefürchtet war und zwar deshalb, weil sie jegliche Kleinigkeit, sei es in einer abfälligen Äußerung oder sonst wie, alles schnell zur Anzeige gebracht hat ... Die antifaschistisch eingestellte Bevölkerung begrüßt die erfolgte Verhaftung der Strasser und hofft, daß sie ihrer wohlverdienten Strafe entgegengeht.“<sup>614</sup> In der Verhandlung am 12. Juni 1946 verantwortete sich die Angeklagte damit, sie sei zwar fanatisch gewesen, aber „fanatisch in dem Sinne, für das Schicksal ihrer beiden, im Felde stehenden Söhne gebangt zu haben. Sie habe in dem schlechten Ausgange dieses Krieges für Deutschland eine schwere Gefahr für die Heimkehr ihrer Söhne gesehen und habe es als ihre Pflicht angesehen, staatsfeindliche Äußerungen zur Kenntnis der Behörde zu bringen.“<sup>615</sup> Mildernd für die Strafbemessung wirkte der gute Leumund, „der trotz der Erklärung in der vorhandenen Leumundsnote, daß Jedermann gegenüber der Angeklagten vorsichtig wegen Anzeigen sein mußte, deswegen angenommen wurde, weil unter einem in derselben Leumundsnote erklärt wird, daß man der Angeklagten Nachteiliges nicht nachsagen könne“, weiters die Unbescholtenheit und das hohe Alter (61 Jahre). Das Gericht war außerdem der Ansicht, daß ihr nicht die volle

<sup>611</sup> StLA, LGS Graz, Vr 95/46–36.

<sup>612</sup> Ebenda.

<sup>613</sup> StLA, LGS Graz, Vr 335/45–39 (Urteilsbegründung).

<sup>614</sup> StLA, LGS Graz, Vr 335/45–2.

<sup>615</sup> StLA, LGS Graz, Vr 335/45–39.

Schuld an der Verurteilung des Denunzierten (der übrigens am Verfahren als Privatbeteiligter teilnahm) angelastet werden könne, da dieser auch wegen anderer Äußerungen vor Gericht gestanden war, weshalb eine Strafe von 18 Monaten angemessen schien; von der Einziehung des Vermögens wurde aufgrund des geringen Einkommens der Angeklagten Abstand genommen.<sup>616</sup>

Otto Just wurde am 19. November 1946 in Graz zu sechs Jahren schwerem Kerker und dem Verfall von 20.000 S verurteilt. Als Anfang April 1945 jüdische Stellungsarbeiter vorbeigetrieben wurden, gelang es zwei von ihnen, sich von der Kolonne zu entfernen. Die beiden Männer fanden in Justs Haus Unterschlupf und wurden von ihm gepflegt. Da sie sich am Tag darauf weigerten, wieder zu gehen, meldete er sie – Just zufolge nur, um sie von seinem Anwesen zu bringen – zwei SS-Männern. Diese nahmen sie mit und erschossen sie.<sup>617</sup>

Ebenfalls um die Anzeige von KollegInnen ging es in der am 11. Dezember 1946 stattgefundenen Verhandlung gegen mehrere Bedienstete des Grazer Versorgungsamtes. Die Denunzierten wurden wegen „staatsfeindlicher Äußerungen“ zum Teil zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Johann Einfalt und Max Kugler wurden deshalb zu einem Jahr, Hermine Lormann zu 18 Monaten schwerem Kerker verurteilt (§ 7 Abs. 2 KVG); Walter Stelzl und Dr. Franz Petovar, der Leiter des Amtes, wegen § 7 Abs. 2. KVG und § 11 VG zu sechs beziehungsweise fünf Jahren schwerem Kerker.<sup>618</sup> Hinsichtlich des Strafausmaßes für Walter Stelzl war sich das Gericht uneinig: Zwei Schöffen stimmten für fünf Jahre, einer für zehn, die beiden Berufsrichter für sechs Jahre. „Bei neuerlicher Umfrage bleiben Schöffen und Richter bei ihrem Votum, es muß daher die dem Angeklagten nachteiligste Stimme der zunächst niedrigen Stimme zugezählt werden.“ Bei Max Kugler enthielten sich zwei Schöffen der Stimme,<sup>619</sup> ein Schöffe sowie der Vorsitzende stimmten für ein Jahr, der Beisitzer für 18 Monate – „gem. § 22 StPO werden daher die Stimmen der Schöffen 1 und 2 der für den Angeklagten günstigsten Stimme zugezählt.“<sup>620</sup>

Johanna Rechberger wurde am 17. Dezember 1946 zu vier Jahren schwerem Kerker verurteilt, da sie ihren Mann Anton, mit dem sie in ständigem Streit lebte, wegen Hörens von Auslandssendern angezeigt hatte – „um es ihm einmal richtig heimzuzahlen.“ Dieser wurde wegen Wehrkraftzersetzung im Oktober 1944 vom Oberlandesgericht Graz, Senat für Hoch- und Landesverrat, zum Tode verurteilt, das Urteil aber nicht mehr vollstreckt.<sup>621</sup> Ihr Mann kehrte allerdings nach seiner Befreiung nach Hause zurück „und

<sup>616</sup> Ebenda.

<sup>617</sup> StLA, LGS Graz, Vr 1559/45–55; MUCHITSCH (Anm. 7), 150; Steirerblatt vom 20. November 1946, 3.

<sup>618</sup> StLA, LGS Graz, Vr 1954/45–107; Steirerblatt vom 13. Dezember 1946, 3. Bei Stelzl und Petovar erklärte das Gericht auch das Vermögen für verfallen, bei den drei Erstgenannten nicht.

<sup>619</sup> Diese hatten bei der Abstimmung über die Schuldfrage für „nicht schuldig“ gestimmt.

<sup>620</sup> StLA, LGS Graz, Vr 1954/45–106.

<sup>621</sup> StLA, LGS Graz, Vr 362/45–2 (Abschrift des Urteils OJs 8/44).

87 362/45

VBH.

Abchrift. 2

Politische Strafsache

Rechtskräftig  
Graz, den 19. Oktober 1944  
Der Urkundsbesatte  
der Geschäftsstelle:  
Watzek e.h.  
Justizsekretärin.

Staatsanwaltschaft  
Graz  
Konrad v. Schönbachstraße 41  
Aug. - 1 AUG 1945  
87 955/45

Oberlandesgericht Graz  
OJs 8 / 44  
AK 70/44.

17. K. v. v. v.

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen den Werkarbeiter Anton Rechberger, geboren am 18.12.1903 in Hinteregg, zuletzt wohnhaft in Baidorf, Kr.108, Post Anger, zur Zeit in Untersuchungshaft, wegen Wehrkraftzersetzung, Feindbegünstigung und Abhören ausländischer Sender, hat das Oberlandesgericht Graz, Senat für Hoch- und Landesverratsachen, in der Sitzung vom 19.10.1944, an welcher teilgenommen haben die Richter Eikeis (Vorsitzer), Dr. Löderer und Dr. Pototchnik und als Beamter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Graz Erster Staatsanwalt Dr. Meyer, nach durchgeführter Hauptverhandlung für Recht erkannt: Der Angeklagte Anton Rechberger hat im Jahre 1944 u.a. auch im Gethus wehrkraftzersetzende Äußerungen gemacht und wiederholt absichtlich Rundfunknachrichten abgehört.

N

T o d e s

LG-Graz

und dauernden Ehrverlust verurteilt.

Vr 362-2/45

Er trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Der Angeklagte Anton Rechberger brachte seine Jugend bis zum 13. Lebensjahre im Elternhaus zu. Er besuchte die Volksschule in Schönau im Kreise Hartberg, kam aber über die erste Klasse nicht hinaus. Später war er Knecht bei verschiedenen Bauern, verrichtete zeitweise nur Gelegenheitsarbeiten und ist seit März 1941 Bergarbeiter. Er ist verheiratet und hat für drei Kinder aus seiner ersten Ehe im Alter von 9 - 12 Jahren zu sorgen. Er ist



Todesurteil gegen den denunzierten Anton Rechberger.

nahm die eheliche Gemeinschaft mit seiner Gattin ... wieder auf.“<sup>622</sup> Franz Watzl erhielt, da er die Tat zusammen mit der Angeklagten begangen hatte, eine zweijährige Kerkerstrafe, zwei Mitangeklagte sprach man frei.<sup>623</sup>

Jakob und Franziska Lechner standen am 8. Jänner 1947 vor dem Volksgericht Graz. Da sie beide überzeugte Anhänger der NSDAP waren und mehrfach Anzeigen wegen Abhörens ausländischer Sender und ähnlichem erstattet hatten, wurden sie, da es zu keiner Schädigung der Angezeigten kam, zu vier beziehungsweise drei Jahren schwerem Kerker verurteilt.<sup>624</sup> „Aus den Erhebungen, den Zeugenaussagen und den Verantwortungen der Angeklagten ergibt sich auch, daß die Eheleute überzeugte Anhänger der NSDAP waren, daß aber auch zwischen ihnen einerseits und den von ihnen angezeigten Personen andererseits in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft eine immer tiefer gehende Feindschaft entstand und sich fortbildete. Diese Feindschaft gründete sich und ging offenbar hervor aus der politisch anders gearteten Gesinnung der Angezeigten, die ihrer Meinung nach teils nicht arisch waren beziehungsweise mit Nichtariern (Juden) sympathisierten, keine überzeugten beziehungsweise überhaupt keine Nationalsozialisten beziehungsweise Parteigenossen waren oder sich gegen die Partei und deren Herrschaft wandten.“<sup>625</sup>

Nicht nur wegen Denunziation, sondern auch wegen Illegalität und Kränkung der Menschenwürde, verurteilte das Volksgericht Graz, Senat Leoben, am 6. März 1947 Alfred Regula zu fünf Jahren schwerem Kerker.<sup>626</sup> Der zu diesem Zeitpunkt bereits 71jährige war seit 1920 (!) Mitglied der NSDAP gewesen, wofür man ihm das Goldene Parteiabzeichen verliehen hatte (§ 11 VG). Er hatte außerdem im Herbst 1942 einen Mann beim Parteigericht angezeigt, der in einem Gasthaus in Bruck/Mur die Äußerung getätigt hatte, daß der Gauleiter ein Trottel sei. Nur durch Zufall kam es zu keiner gerichtlichen Verfolgung. Regula, der als sehr gefürchteter Denunziant bekannt war und häufig aus nichtigen Gründen Anzeigen bei der Gendarmerie erstattet hatte, galt in der Bevölkerung als fanatischer Anhänger der NSDAP. Der Angeklagte hatte des weiteren im März 1945 Angehörige eines Judentransportes mit dem Stock bedroht und beschimpft (§ 4 Abs. 1 KVG).<sup>627</sup>

Ebenfalls in Leoben fand am 10. Oktober 1947 der Prozeß gegen Helga Lent statt. Die gebürtige Niederländerin hatte Anfang 1945 einen Freiheitskämpfer an die Gestapo ver raten. Beim Versuch, ihn zu verhaften, kam es zu einem Feuergefecht, bei dem der Mann starb. Lent begründete ihren Spitzeldienst damit, von der Gestapo unter Druck gesetzt

<sup>622</sup> StLA, LGS Graz, Vr 362/45–102.

<sup>623</sup> Ebenda; Wahrheit vom 18. Dezember 1946, 3.

<sup>624</sup> StLA, LGS Graz, Vr 2086/45–56; MUCHITSCH (Anm. 7), 150; vgl. auch Neue Zeit vom 9. Jänner 1947, 3 („Nazi-Ohrenbläser gerecht verurteilt“).

<sup>625</sup> StLA, LGS Graz, Vr 2086/45–56.

<sup>626</sup> Zum Folgenden Obersteirische Zeitung vom 8. März 1947, 3 („Ein besonders eifriger Denunziant“).

<sup>627</sup> Siehe auch Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 6. Juni 1947, 167 unter Verweis auf KG Leoben, Vr 4/46–100.

worden zu sein; sie habe den Verrat begangen, um ihr Leben und das einer Nachbarin zu retten. Nach längerer Beratung sprachen die Richter eine dreijährige Kerkerstrafe aus, wobei vor allem das Geständnis, die Unbescholtenheit, ihr kränkliches Wesen sowie die Sorge für ihr elfjähriges Kind mildernd gewirkt hatten.<sup>628</sup>

Am 23. April 1948 verurteilte das Volksgericht Graz Alois Seidl wegen Illegalität (§ 11 VG) und Denunziation (§ 7 Abs. 3 KVG) zu fünf Jahren schwerem Kerker.<sup>629</sup> Seidl, SA-Mitglied schon in der Zeit zwischen 1933 und 1938, Blutordensträger und Ortsgruppenleiter der NSDAP, hatte außerdem Anfang Jänner zwei Männer wegen „defaitistischer Äußerungen“ zur Anzeige gebracht, von denen einer aufgrund seiner jüdischen Abstammung von der Gestapo nach längerer Haft in das KZ Buchenwald gebracht worden war, wo er kurz vor der Befreiung ums Leben kam. Die Tochter dieses Mannes beteiligte sich am Verfahren und begehrte einen Betrag von 10.000 S. Entgegen der zumeist üblichen Verweisung des Anspruches auf den Zivilrechtsweg gestand ihr das Gericht einen Betrag von 5000 S zu.<sup>630</sup>

Auch im Rahmen der Denunziationsverfahren finden sich immer wieder Quellen, die über die Strafsache hinaus Bedeutung haben. Dies trifft etwa auf drei Verfahren zu, die im Zusammenhang mit dem Widerstand im Raum Hartberg abgehandelt wurden: Erich Heumann, Ortsgruppen- und Kreisstabsleiter, galt als der „Schrecken des ganzen Hartberger Bezirkes.“<sup>631</sup> Als Anfang Mai österreichische Freiheitskämpfer aktiv wurden, ließ er mehrere Menschen verhaften. Diese wurden zum Teil von der SS bestialisch ermordet, zum Teil nach kurzen Verfahren hingerichtet. Heumann wurde deshalb am 4. Februar 1947 wegen § 11 VG, § 8 StG, § 7 Abs. 1 und Abs. 3 KVG – die Erhebungen wegen der Teilnahme an den Ermordungen wurden eingestellt – zu 15 Jahren schwerem Kerker verurteilt.<sup>632</sup> Heumann wurde am 4. März 1953 nach rund sieben Jahren und sieben Monaten Haft aus der Strafanstalt Stein entlassen; anschließend verblieb er noch sieben Wochen in sowjetischer Verwahrungshaft.<sup>633</sup>

Am 9. Mai 1947 erhielt Karl Scherf wegen der Denunziation eines Freiheitskämpfers, der daraufhin hingerichtet wurde, fünf Jahre schweren Kerker.<sup>634</sup> Florian Groß wurde, wie bereits erwähnt, am 17. September 1947 wegen § 1 Abs. 2 und 6, §§ 4 und 7 Abs. 3 KVG sowie § 11 VG zu 15 Jahren schwerem Kerker verurteilt.<sup>635</sup> Neben seiner „Illega-

<sup>628</sup> Obersteirische Zeitung vom 15. Oktober 1947, 1.

<sup>629</sup> Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 15. Juli 1948, 190; StLA, LGS Graz, Vr 7996/47–48.

<sup>630</sup> StLA, LGS Graz, Vr 7996/47–48.

<sup>631</sup> Wahrheit vom 5. Februar 1947, 3 („Heldenkampf der Hartberger Partisanen“).

<sup>632</sup> StLA, LGS Graz, Vr 1262/45–149.

<sup>633</sup> StLA, LGS Graz, Vr 1262/45–180.

<sup>634</sup> StLA, LGS Graz, Vr 132/47–53; Neue Zeit vom 10. Mai 1947, 4; MUCHITSCH (Anm. 7), 150.

<sup>635</sup> Wahrheit vom 18. September 1947, 3; StLA, LGS Graz, Vr 133/47–57 (Text des gesamten Urteils im Anhang).



3. Österreichische Posten Hartberg

Freiheitskämpfer

am 29. 8. 1945

mit 224 Anlagern

9

An das

Landesgendarmereikommando für Steiermark

in

Hartberg, am 17. September 1945.

G r a z.

Zu beiliegendem Befehl wird gemeldet: Zwischen 18. und 14.4. 1945 nahmen die Freiheitskämpfer "Österreichs" tatsächlich einige prominente Nationalsozialisten fest. In dieser Zeit kam es auch zwischen den Freiheitskämpfern und dem damaligen Ortsgruppenleiter Erich Neuman und seinen Angehörigen im Gemeindegebiet Staudach zu einem Feuerkampf, wobei die Gattin des Neuman, seine Kinder und Schwiegereltern erschossen, Neuman selbst aber nur leicht verletzt wurde und entkommen ist. Jedenfalls über Veranlassung des Ortsgruppenleiters Erich Neumann oder des Kreisleiters Florian Gross aus Hartberg wurden dann Gestapobeamte und SS in das Gebiet von Hartberg und besonders Staudach beordert, die mehrere Verhaftungen von Personen von Staudach und Umgebung vorgenommen haben. Unter diesen verhafteten Personen befand sich auch die Gattin des jetzigen Bürgermeisters Johann Spiess aus Staudach, sowie seine beiden Söhne. Ein Grossteil dieser verhafteten Personen wurden im Schulhaus in Hartberg, ein Teil davon im Gerichtsgefängnis von Hartberg von den SS und Gestapobeamten eingesperrt und dort Verhöre unterzogen. Am 4.5.1945 fand dann in Hartberg eine Standgerichtsverhandlung statt, wobei 13 Personen zum Tode verurteilt und das Urteil am selben Tage an 4 Personen durch Erhängen, an 9 Personen durch Erschiessen vollstreckt wurde.

Die übrigen eingesperrten Personen, darunter Frau Spiess mit ihren 2 Söhnen wurden dann kurz vor dem Einmarsch der Russen

-Graz  
1262-2  
1945

Oberst Bg 2m  
Jell  
W

von den SS Angehörigen in Richtung Pöllau und weiter mitgeschleppt, wo später Frau Spiess, sowie die Söhne Johann und Walter Spiess in der Nähe von Winkl bei Pöllau als Leichen ermordet und verstümmelt aufgefunden wurden.

Als Zufüger, bzw. Angeber über Freieitskämpfer wurde, bzw. wird der frühere Zellenleiter Karl Scherf aus Staudach bezeichnet, der ständig in reger Verbindung mit dem Ortsgruppenleiter Heumann aus Hartberg stand.

Karl Scherf wurde am 16.6.1945 von den Russen in Haft genommen, befindet sich aber derzeit auf freien Fuss, was natürlich von Johann Spiess seinem noch lebenden Sohne Franz, sowie von den Angehörigen, die ihren Gatten oder Söhne noch in letzter Zeit vor Beendigung des Krieges verloren haben, mit Unmut aufgenommen wird.

Weiters wird von Theresia Gruber, Besitzerin in Staudach Nr. 61, deren Gatte und Sohn am 4.5.1945 standrechtlich erschossen wurde, sowie von Josefa Weidinger, deren Gatte ebenfalls am 4.5.1945 standrechtlich erschossen wurde, fest mit Bestimmtheit angenommen, dass Brigitte Steinbauer aus Staudach jedenfalls den Gestapo und SS Leuten vor der Verhaftung ihrer Angehörigen und sonstigen Freieitskämpfer ~~Angaben~~ Angaben gemacht haben dürfte, weil diese durch die Sperren der SS ungehindert durchgehen konnte, während der Gruber und Weidinger dies unter keinen Umständen gestattet war.

Johann Spiess behauptet weiter, dass auch jedenfalls Josefa Fink entweder der NSDAP Partei oder den Gestapo und SS Leuten den Aufenthalt seiner Gattin und seiner zwei Söhne verraten haben dürfte, da sie alsbald, nachdem sie bei Fink angekommen waren, verhaftet worden sind.

Die Hinrichtung der 13 Personen am 4.5.1945 nach der von der NSDAP angeordneten Standgerichtsverhandlung in Hartberg und weiter die erfolgte Hinrichtung der Frau Spiess, ihrer 2 Söhne und anderer von der SS nach ihrem Abzuge von Hartberg mitgeschleppter Personen, erregt noch heute bei der Bevölkerung von Hartberg und Umgebung die grösste Empörung

1 Beilage.

Der Postenkommandant:

*W. Heumann*  
g. Inf.

Widerstand im Raum Hartberg.

lität“ und der Tätigkeit als Kreisleiter und SA-Obersturmbannführer hatte er zwei Menschen denunziert und kurz vor Kriegsende (erfolglos) das Niederbrennen zweier von Freiheitskämpfern besetzter Gehöfte befohlen.

Ebenfalls in engem Zusammenhang mit dem Themenkreis Widerstand stehen die Verfahren gegen Gestapospitzel.<sup>636</sup> Das Volksgericht Graz, Senat Leoben, verurteilte am 15. Oktober 1946 – die erste Verhandlung vom 3. Mai war wegen Beantragung neuer Zeugen vertagt worden – Josef Winkler zu zehn Jahren schwerem Kerker, da er im November 1941 als Gestapo-Spitzel 14 Widerstandskämpfer denunziert hatte. Die in Eisenerz beschäftigten Bergarbeiter wollten Geleise sprengen, um das Stahlwerk Donawitz zu blockieren. Der als „Knappschaftsältester“ fungierende Winkler brachte sie zur Anzeige; vier von ihnen wurden hingerichtet, über die anderen verhängte man schwere Freiheitsstrafen.<sup>637</sup> Winkler wurde Anfang Juli 1952 nach knapp sechs Jahren und neun Monaten Haft bedingt entlassen, blieb aber noch bis März 1954 (!) als „Verwahrungsgefangener des Sowjetischen Elementes“ in der Strafanstalt Stein.<sup>638</sup>

Der in der Weitzer Waggonfabrik beschäftigte Ludwig Steininger betätigte sich vor allem innerhalb des Betriebes als Lockspitzel. Aufgrund einer von ihm gemachten abfälligen Äußerung über das NS-Regime faßte eine Kollegin zu ihm Vertrauen und bat ihn um Hilfe für einen desertierten Verwandten. Steininger brachte die ganze Familie zur Anzeige, mehrjährige Zuchthausstrafen folgten. Aus diesem Grund wurde er am 4. Oktober 1947 in Graz zu acht Jahren schwerem Kerker verurteilt, Marianne Steininger und Rudolf Pustek sprach das Volksgericht frei.<sup>639</sup> Am 18. Dezember 1951 wurde er nach rund fünf Jahren Haft vom Bundespräsidenten bedingt begnadigt.<sup>640</sup> Eine achtzehnjährige Kerkerstrafe sprach ein Volksgerichtssenat in Leoben am 26. Februar 1948 gegen Karl Glaser aus. Seit 1936 illegales Mitglied der Kommunistischen Partei, erklärte er sich anlässlich seiner Verhaftung durch die Gestapo zu Konfidentendiensten bereit. Aufgrund seiner politischen Kontakte gelang es ihm, an mehreren geheimen KP-Treffen teilzunehmen; zahlreiche Teilnehmer wurden von Glaser verraten.<sup>641</sup>

<sup>636</sup> Dazu siehe etwa Neue steirische Zeitung vom 10. Juni 1945, 1 („Ein Netz von Spitzeln über dem ganzen Lande“); Siegfried BEER, NS-Bespitzelung und NS-Bevölkerungsüberwachung in der Steiermark. Zur Tätigkeit des SD-Abschnitts Graz 1944/45. In: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 23/34 (1993), 389ff.; sowie allgemein DIEWALD-KERKMANN (Anm. 600), 24ff.; WEYRAUCH (Anm. 328), 14ff.

<sup>637</sup> StLA, KG Leoben, Vr 864/45–64; Neue Zeit vom 19. Oktober 1946, 3; Mürtzaler Volksstimme vom 20. Oktober 1946, 5 („Einer, der sich brüstete, vier Arbeiter auf das Schafott gebracht zu haben, erhält zehn Jahre schweren Kerker“).

<sup>638</sup> StLA, KG Leoben, Vr 864/45–112.

<sup>639</sup> StLA, LGS Graz, Vr 7316/46–55; MUCHITSCH (Anm. 7), 150 m. w. N.; Neue Zeit vom 7. Oktober 1947, 3; Steirerblatt vom 7. Oktober 1947, 3 („Der gemeinste Denunziant von Graz“).

<sup>640</sup> StLA, LGS Graz, Vr 7316/46–94.

<sup>641</sup> Obersteirer-Zeitung vom 6. März 1948, 7; Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 29. April 1948, 110 unter Berufung auf KG Leoben, Vr 1945/47. – Das in Graz eingeleitete Verfahren Vr 7903/46 wurde mit ersterem vereinigt.

Zwei weitere Informanten wurden vom Volksgericht Graz abgeurteilt: Franz Tricher erhielt am 9. September 1948 (nur) vier Jahre schweren Kerker. Der Angeklagte, der bereits mehr als drei Jahre in Untersuchungshaft gesessen war, rechtfertigte sich mit der Sorge um seine Lebensgefährtin und seine Kinder.<sup>642</sup> Er war selbst 1940 von der Gestapo verhaftet worden, konnte aber fliehen. Bei seiner neuerlichen Verhaftung im Jahr 1943 bot er der Gestapo an, im Raum Deutschlandsberg tätige Widerstandsgruppen zu verraten. Tricher betätigte sich in der Folge als „V-Mann“ und brachte mehrere Widerstandskämpfer zur Anzeige, von denen einige hingerichtet wurden. Tricher kam bereits im Mai 1949 frei, da er zu diesem Zeitpunkt einschließlich seiner Untersuchungshaft mehr als drei Jahre und neun Monate in Haft verbracht hatte.<sup>643</sup>

Der mehrfach vorbestrafte Hubert Moretti wurde im Sommer 1943 von der Gestapo unter der Drohung, andernfalls ins KZ zu kommen, von der Gestapo zur Mitarbeit gezwungen; unter anderem war er sechs Monate für den SD Wien in der Slowakei als Geheimagent tätig. Seine Denunziationen hatten unter anderem vier Todesurteile zur Folge, von denen zwei vollstreckt wurden. Bei der Strafbemessung war erschwerend die mehrfache Denunziation, mildernd die Versorgungspflicht für die Gattin und ein Kind sowie, „daß der Angeklagte sich in einer gewissen Zwangslage befand, als er sich zum Spitzeltum entschloß.“ Die am 4. November 1948 über Moretti verhängte Strafe lautete deshalb auf fünf Jahre schweren Kerker.<sup>644</sup> Die seit dem 3. Juni 1945 (!) verbüßte Vorhaft wurde auf die Strafe angerechnet, er wurde nach insgesamt etwas über vier Jahren Haft im Juli 1949 bedingt entlassen.<sup>645</sup>

Die Mehrzahl der von den Volksgerichten verhängten Strafen wegen Denunziation – auf die eingestellten Verfahren wird hier nicht eingegangen – waren verhältnismäßig niedrig. Viele Denunziationen hatten nämlich (glücklicherweise) keine oder nur geringe Konsequenzen für die Betroffenen nach sich gezogen. Gerade diese Strafsachen ermöglichen jedoch einen unmittelbaren Einblick in den Alltag der zahlreichen „kleinen“ Repressionsmöglichkeiten des nationalsozialistischen Regimes. So erhielt 1942 ein Bekannter des SA-Mannes Albert Sadar eine viermonatige Gefängnisstrafe, da er ihm gegenüber die Bemerkung gemacht hatte, die SA habe eine Brücke gesprengt. Letzterer erzählte dies im SA-Sturmlokal weiter, worauf das Verfahren seinen Verlauf nahm. Sadar wurde deshalb am 7. Juni 1946 wegen § 7 Abs. 1 KVG zu sieben Monaten Kerker verurteilt – als Milderungsgründe nahm das Gericht seine Unbescholtenheit, die Sorgspflicht

<sup>642</sup> StLA, LGS Graz, Vr 2515/47–74; Wahrheit vom 10. September 1948, 3 („Ein Justizskandal in Graz“).

<sup>643</sup> StLA, LGS Graz, Vr 2515/47–78.

<sup>644</sup> StLA, LGS Graz, Vr 6890/47–117 (der Volltext des Urteils ist im Anhang abgedruckt); Neue Zeit vom 6. November 1948, 6; MUCHITSCH (Anm. 7), 150.

<sup>645</sup> StLA, LGS Graz, Vr 6890/47–124.

Urteil.

74

Im Namen der Republik Oesterreich!

Das Volksgericht beim Landesgericht für Strafsachen Graz hat unter dem Vorsitz des Sen.Vors.-OLGR-Dr. Zorn, im Beisein des OLGR-Dr. Czassany als Richter und der Schöffen Josef Nagl, Hans Obermayer und Alois Geisler, der VA. Mascher als Schriftführerin über die Anklage verhandelt, die die Staatsanwaltschaft Graz gegen

Franz Trichter: geb. am 6.11.1905 in Wildbach, zust. detto, Oesterr., mk., led., Tischler in Voehers Nr. 39 bei Deutschlandsberg, vorbestraft, erhoben hat und am 9.9.1948 in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Bartsch, des Angeklagten und seines Verteidigers Dr. Geigl, RA. in Graz zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Franz Trichter ist

s c h u l d i g,

er hat im Jahre 1944, somit zur Zeit der ns-Gewaltherrschaft in Ausnutzung der durch sie geschaffenen Lage, zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft und aus sonstigen verwerflichen Beweggründen nachstehende Personen durch Denunziation bewusst geschädigt, wobei durch die Denunziation das berufliche Fortkommen und die wirtschaftliche Existenz der Angegebenen ernstlich gefährdet worden ist und die Denunziation offenbar auf eigennützigem Beweggründen beruht hat und zwar:

- a) Rupert Mühlbacher, Josef Habich, Anton Gruber und Fritz Blaschitz,
- b) Franz Muster,
- c) Ernst Baumann, Johann Hobacher, Josefa Silberschneider, Josef Freidl, Ulrich Friesscher und Otto Pauritsch, sämtliche im Bereich von Graz-Deutschlandsberg.

KVG. Er hat hiedurch das Verbrechen nach § 7, Abs. 2 Punkt b und d begangen und wird nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 265 a StPO. zu

4 Jahren schweren Kerker,

ergänzt und verschärft durch 1 hartes Lager jährlich, gem. § 9 KVG. zum Vermögensverfall und gem. § 389 StPO. zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Wollzuges verurteilt.

Gem. § 55 a StG. wird die Vorhaft vom 30.7.1945, 12,00 Uhr bis zum 9.9.1948, 14 Uhr, auf die Strafe angerechnet.

Hingegen wird der Angeklagte von der Anklage, er habe vorher sehen müssen, dass die Denunziation eine Gefahr für das Leben der Betroffenen nach sich ziehen werde und wonach der Betroffene Fritz Blaschitz zum Tode verurteilt worden ist, er habe hiedurch das Verbrechen nach § 7 Abs. 3 KVG. begangen, gem. § 259, Zl. 3 StPO. f r e i g e s p r o c h e n .

G r u n d s a t z e :

Der Angeklagte stand seinerzeit wegen Spendenleistung für eine kommunistische Bewegung unter Gestapoverfolgung. Er war längere Zeit flüchtig, wurde dann aber von der Gestapo verhaftet und



LG-  
9797  
Vr  
2515/1947

im Spätherbst 1943 von der Gestapo unter der Bedingung entlassen, dass er sich als Gestapokonfident zur Verfügung stellen werde. Er ging auf diese Bedingung formell und materiell ein. Der als Zeuge vernommene ehemalige Gestapobeamte Pius Egelmaier hat angegeben, dass der Angeklagte ihm den Vorschlag gemacht habe, er werde eine Widerstandsgruppe verraten, wenn er auf freien Fuss gelassen werde. Die Gestapo habe nämlich vor dieser Mitteilung des Angeklagten von einer Widerstandsgruppe ~~xxx~~ in Deutschlandsberg überhaupt nichts gewusst. Der Angeklagte bestreitet, an Egelmaier mit einem derartigen Vorschlag herorgetreten zu sein, behauptet vielmehr, Egelmaier sei mit diesem Vorschlag gekommen, er muss aber selbst zugeben, dass er tatsächlich aus der Gestapohaft unter der Bedingung entlassen wurde, dass er die Widerstandsgruppe des Mühlbacher und Genossen in Deutschlandsberg der Gestapo verrate, wozu er sich auch bereit erklärt hatte. Der Angeklagte gibt an, er habe in der Folge gegen die Widerstandsgruppe eigentlich nichts unternommen, der Gestapo lediglich belanglose Mitteilungen zukommen lassen und die ganze Angelegenheit bis zum Kriegsende hinauszuzögern versucht, ~~zu beheben~~. Er sei schliesslich auch ~~wieder~~ im April 1945 offenbar deswegen, weil er als Konfident und V-Mann sich nicht bewährte, wieder verhaftet worden und erst am 8. Mai 1945 durch den alliierten Bismarck frei geworden.

Es ergeben sich aber auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens ganz eindeutige Beweise dafür, dass der Angeklagte von seiner Entlassung im Jahre 1943 an in seinem Heimatbereich, Umgebung Deutschlandsberg, als Agent und Gestapospitzel ~~tätig war~~ auf dem Gebiete der Ausforschung und Ueberwachung staatsgängerischer politischer Kräfte und Widerstandsgruppen tätig war. Im Deutschlandsberger Gebiet befand sich eine Widerstandsgruppe unter Führung von Rupert Mühlbacher, Josef Habith und Anton Gruber. Diese Widerstandsgruppe hatte weitere Personen der Deutschlandsberger Gegend erfasst und fand vor allem beim Bauer Josef Freidl, vlg. Lenzbauer und beim Bauer Anton Silberschneider, bzw. auf deren Besitzungen Unterkunft und Verpflegung. Der Angeklagte hat sich Verbindung mit diesen Personen verschafft und war fortlaufend als vorgeblicher Anhänger dieser Freiheitsbewegung ins Vertrauen gezogen worden und hatte dadurch weitgehenden Ueberblick ~~ganz genau~~ über die gegen den nationalsozialistischen Staat gerichteten Planungen erhalten. Sicher ist allerdings auch, dass er nicht allein bei der Ueberführung dieser Widerstandsbewegung tätig war. ~~Wahrnehmbar~~ Er hat allerdings, wie aus der Zeugenaussage des Pius Egelmaier hervorgeht, fortlaufend in der Deutschlandsberger Partisanenangelegenheit als Beobachter und Melder für die Gestapo fungiert. An der Verhaftung von Angehörigen dieser Widerstandsgruppe im Frühjahr 1944 in Marburg a. d. Draa scheint der Angeklagte allerdings nicht die Hauptschuld zu tragen. Diesbezüglich hat sich aus dem Beweisverfahren folgendes ergeben: Der Kapfenberger Anton Gruber traf zu dieser Zeit im Deutschlandsberger Gebiet ein und hatte vor, zusammen mit Rupert Mühlbacher, Habith und Fritz Blaschitz nach Marburg zu reisen, um dort zu den Partisanen zu stossen. Der Vertrauensmann des Gruber in Kapfenberg war ein Kreste namens Popitsch, der dem Gruber auch die Fahrausweise nach Marburg verschaffte. Dieser Popitsch war, wie eindeutig feststeht, ein Gestapospitzel. Zur Marburger Reise wollte sich auch Tricher anschliessen. Er hat aber am Leibnitzer Bahnhof die anderen Freiheitskämpfer verlassen und sich nach Deutschlandsberg zurückbegeben. Mühlbacher und Genossen führen nach Marburg weiter und wurden dort von Popitsch in eine Falle gelockt und von der Gestapo verhaftet. Von diesen Verhafteten ist dann Fritz Blaschitz in der

der Gestapohaft getötet worden. Der Angeklagte Tricher erklärt, er habe sich deswegen in Leibnitz von dieser Gruppe entfernt, weil er keine Lust hatte, zu den jugoslawischen Partisanen in Richtung Kroatien zu stoßen. Mühlbacher vermutet dagegen, er habe an dem Verrat dieser Gruppe tätigen Anteil genommen und habe sich im letzten Moment gedrückt. Der ebenfalls verhaftete Gruber erklärt aber, Tricher habe an dieser Verhaftung keine Schuld, ~~sondern nicht die Hauptrolle~~, denn der Verrat sei bereits in Kapfenberg begonnen worden. Poppitsch habe der Widerstandsgruppe schon offenbar von der Gestapo verfertigte Reiseausweise verschafft, sei bei der Verhaftung in Marburg zugegen gewesen und habe nachher auch den Verhören bei der Gestapo auf freiem Fuß befindlich, beigewohnt.

Auf Grund dieser Zeugenaussage kam das Volksgesicht zur Meinung, dass der Verrat dieser Gruppe in Marburg nicht das Werk des Angeklagten ist und hat ihn daher, da er an dem Schicksal der Verhafteten und an dem Tode des Blaschitz nicht Schuld trägt, von der Anklage nach § 7/3 KWG freigesprochen. Wohl aber ergeben sich ~~keine weiteren Beweise~~ Beweise, dass der Angeklagte, vielleicht auch nach Aufdeckung der Gruppe in Marburg, Verrats-handlungen begangen hat. So wurde dem Mühlbacher und dem Habith bei der Gestapo ein Protokoll vorgelesen, in welchem der betreffende Gewährsmann davon spricht, dass er mit einer Taschenlampe in einem Bunker der Widerstandsgruppe in der Deutschlandsberger Gegend hineingeleuchtet habe und dabei festgestellt habe, dass in dem Bunker Lebensmittel und Waffen sind. Nach Aussage des Mühlbacher und Habith kann dieser Gewährsmann, dessen Protokoll von der Gestapo den Widerstandskämpfern vorgehalten wurde, nur der Angeklagte sein, denn er hatte, nachdem er sich in das Vertrauen dieser Gruppe eingeschlichen hatte, einmal Gelegenheit gehabt, den Mühlbacher zu diesem Bunker zu begleiten, als dieser einmal daraus Salz holte und er hat bei dieser Gelegenheit in den Bunker mit der Taschenlampe hineingeleuchtet. Weiters ~~er~~ hat sich aus der Zeugenaussage des Mühlbacher ergeben, dass ihm bei der Gestapo vorgehalten wurde, dass er eine Kuh geschlachtet und Schnaps gebrannt hätte, Sachen, von denen nur der Angeklagte neben dem Verhafteten wusste. Der Zeuge Habith hat angegeben, dass ihm während der Haft ein Stück Geselchtes und Brot aus den Lebensmitteln die die Zeugen beim Besitzer Silberschneider deponiert hatten, gebracht wurde und dass dabei die Gestapobeamten gesagt hatten, da habt ihr ein Stück von eurer Kuh die ihr geselcht habt, damit ihr wisst, wie gut das ist. Dieses Fleisch und Brot war nun nicht etwa von der Gestapo bei Silberschneider beschlagnahmt worden, sondern war von Silberschneider dem Tricher ausgefolgt worden und hatte auf dem Wege über ihn den Weg zur Gestapo gefunden. Der Angeklagte hat diesem Zeugen Habith gegenüber im Jahre 1945 auch selbst zugegeben, dass er über Druck der Gestapo Verrats-handlungen begangen habe. Auch der Zeuge Muster ist in einem Versteck verhaftet worden, das nur dem Angeklagten bekannt war, und das daher offenbar von ihm verraten wurde. Der Zeuge Josef Freidl, vgl. Lensbauer war der Unterstandgeber der Freiheitskämpfer. Vor der Verhaftung des Freidl ist Tricher zu diesem gekommen und hat gesagt, sie mögen zusammen den schon erwähnten Bunker ausleeren. Einen Teil dieser Sachen (Geschirr und Lebensmittel) hat Tricher mitgenommen, welche Gegenstände dann dem Freidl nach seiner Verhaftung bei der Gestapo gezeigt wurden. Die anderen Sachen wurden von Freidl und Tricher bei einem Felsen versteckt. Als die Gestapo dann kam, um Freidl zu verhaften, ging sie sofort zu dem erwähnten Felsen hin, der ihr offenbar von Tricher vorher verraten wurde. Tricher hat während seines Aufenthaltes bei Freidl offenbar auch Photographien des Freidl entwendet, denn bei der Gestapo wurden dem Freidl diese

Photographien, die er eine zeitlang bei sich nicht finden konnte, vorgehalten. Der Angeklagte hat den Freidl auch vor der Verhaftung gewarnt und hat sich Freidl zunächst auf einem Versteck zurückgezogen, das nur ihm und Tricher bekannt war. Er hat aber dieses Versteck dann wieder verlassen und ist in seine Wohnhausung zurückgekehrt, wo er dann verhaftet wurde. Bei der Vernehmung stellte sich aber heraus, dass die Gestapo auch über dieses Versteck, in welchem sich Freidl eine zeitlang befunden hatte, ganz ~~klar~~ offenbar über Verrat des Tricher vollständig informiert war. Tricher hat auch gewusst, dass Freidl irgendwo Waffen versteckt hat. Dieses Versteck hat er dem Tricher nicht bekanntgegeben. Freidl wurde aber bei der Gestapo wiederholt darüber vernommen, wo er denn die Gewehrdingen habe.

Der Zeuge Anton Silberschneider, ebenfalls ein Unterstandesgeber der Widerstandskämpfer und seine Frau Josefa Silberschneider bekamen bei der Gestapo von dem Fleisch zu kosten, das sie seinerzeit dem ~~Freidl~~ Tricher über sein Bitten mitgegeben hatten. Auch diese Zeugen wurden vom Angeklagten vor ihrer Verhaftung gewarnt, bzw. wollte der Angeklagte die Tochter, auf die er offenbar ein besonderes Augenmerk hatte, vor der Verhaftung in Sicherheit bringen.

Aus diesen Umständen geht eindeutig hervor, dass der Angekl., was ja auch vom Gestapobesitzer Edelmaier behauptet wird, ständige Spitzeldienste für die Gestapo leistete. Wie aus der Vernehmung des Genl. ~~Baumgartner~~ Kranich hervorgeht, wurde der Angeklagte für seine Spitzeldienste auch durch Geld-, Lebensmittel und Rauchwarenzuwendungen entschädigt.

Dem Angekl. ist der Tatbestand einer Denunziation im Sinne des § 7 Abs. 2b und d KVG nachgewiesen worden. Er musste voraussehen, dass diese Denunziationen für das berufliche Fortkommen und die wirtschaftliche Existenz der Angegebenen eine ernstliche Gefährdung bedeuten. Denunziation ist weiters auf eigennützigen Beweggründen, nämlich aus der Erwägung, sich selbst die Freiheit und ein angenehmes Leben zu verschaffen, erfolgt. Es ist unwesentlich, ob der Angeklagte zu seiner Agententätigkeit gezwungen worden war. Er hatte die Möglichkeit, einen so weitgehenden Erfolg seiner angeblich zwangsläufigen Tätigkeit ohne eigene Schädigung auszuweichen und weniger prompt zu funktionieren als es geschah. Niemand hätte ihm anleten können, er habe geflüchtete Feststellungen unterlassen, die sich nur als zielstrebigere Bemühung ableiten lassen, wenn er diese Feststellungen eben nicht treffen wollte und sich mit Ungreifbarkeit weiterer Tatbestände ausgedrückt hätte. Er war nicht beedeter Beamter, und daher zu einer quasi amtlichen Wahrnehmung der ihm angeblich aufgezwungenen Geschäfte moralisch nicht verpflichtet, ebenso wie ihm ein formelles Recht zur Anzeige von Tatbeständen bloss zeitbedingter Art nicht zugute kommen kann. Wenn er sich an diesen Geschäften doch in voller Einordnung in die Aktionen der Gestapo unterzogen hat, so geschah dies in erkennbarer freiwilliger Mitwirkung an den ns. Staatsschutzmassnahmen.

Der Schuldspruch erscheint daher begründet.

Bei der Strafbewessung waren erschwerend; die mehrfachen Denunziationen, mildernd war das teilweise Geständnis, die Versorgungspflicht für a.ö. Kinder und der Umstand, dass der Angeklagte in seine r nervösen und furchtsamen Art ein williges Objekt für die Gestapo darstellte. Es wurde wegen überwiegender Milderungsumstände das a.o. Milderungsrecht angewendet und die Strafe etwas herabgesetzt.

Die übrigen Entscheidungen sind eine Folge des Schuldpruches und gründen sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

G r a z , am 9. September 1948

*Kasper* *J*



für seine Familie, das Tatgeständnis und die Erwartung einer „Besserung des Verbrechers“ an; vom Verfall des Vermögens sah das Gericht ab.<sup>646</sup>

Berta Kerle hatte Streit mit ihrer ehemaligen Untermieterin, da diese die Kündigung der Wohnung verschuldet hatte. In der Folge kam es zu schweren Auseinandersetzungen, schließlich sogar zu Tötlichkeiten. Die Angeklagte erstattete daraufhin bei der Gestapo die Anzeige, daß ihre ehemalige Untermieterin mit Partisanen in Verbindung stehe, Feindsender abhöre und mit Kriegsgefangenen engeren Kontakt habe. Diese wurde daraufhin von der Gestapo in Haft genommen und kam erst nach über drei Wochen im Zuge der allgemeinen Enthaltungen kurz vor Kriegsende frei. Das Volksgericht Graz verurteilte deshalb Berta Kerle zu drei Monaten schwerem Kerker, die vom 24. September bis 22. Dezember 1945 erlittene Untersuchungshaft wurde ihr angerechnet.<sup>647</sup> Als Milde-  
rungsgründe kam neben der Unbescholtenheit und dem teilweisen Geständnis der Angeklagten zum Tragen, daß „die Tat zum großen Teil auf eine von der Gegnerin zugefügte körperliche Mißhandlung und hervorgerufene heftige Gemütsbewegung zurückzuführen ist.“ Die am Verfahren privat beteiligte Betroffene erhielt für die Dauer ihrer Haft 480 Schilling Entschädigung zugesprochen, hinsichtlich ihrer Schadenersatzansprüche für während ihrer Abwesenheit abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände verwies sie das Gericht auf den Zivilrechtsweg, „da die Mittel des gegenständlichen Strafverfahrens nicht ausreichen, um mit Sicherheit annehmen zu können, daß das Verschwinden dieser Sachen auf eine Tat oder Unterlassung der Angeklagten zurückzuführen ist.“<sup>648</sup>

Ebenfalls um eine Denunziation unter Nachbarn ging es in einem am 28. August 1946 abgehaltenen Prozeß. Aloisia Dockl hatte ihre Vermieterin bei der Gestapo wegen staatsfeindlicher Äußerungen angezeigt, die daraufhin „nur“ für kurze Zeit verhaftet wurde. Drei weitere Personen untermauerten die Anzeige, weshalb Aloisia Dockl und ihr Ehemann Hermann wegen § 7 Abs. 1 KVG zu je sechs Monaten, Hermine Prelog wegen Anstiftung zu vier Monaten und Anton Savio wegen versuchter Denunziation zu zwei Monaten verurteilt wurden.<sup>649</sup> Am 8. Mai 1947 hatten sich Friederike Schwarzenbacher und Anna Fierer vor dem Volksgericht Leoben zu verantworten. Während letztere freigesprochen wurde, erhielt Schwarzenbacher, die wiederholt dem Blockleiter mitgeteilt hatte, daß ihr Nachbar Feindsender höre, drei Monate Kerker.<sup>650</sup> Ebenfalls eine dreimonatige Kerkerstrafe verhängte ein Leobner Volksgerichtssenat am 22. Mai 1947 über Helene Hofmann. Philipp Brickmann hatte ihr gegenüber im August 1944 gemeint, „die ganze Wochenschau sei Lug und Trug.“ Hofmann erstattete deshalb bei der Polizei die

<sup>646</sup> StLA, LGS Graz, Vr 13/46–19. Einer der Schöffen hielt Sadar für unschuldig; bei der Strafbemessung stimmte ein Schöffe für sechs Monate, eine Schöffin für acht Monate, die beiden Berufsrichter für sieben Monate; ebenda, OZ 18.

<sup>647</sup> StLA, LGS Graz, Vr 743/45–22; Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 23. Juli 1946, 248.

<sup>648</sup> StLA, LGS Graz, Vr 743/45–22.

<sup>649</sup> StLA, LGS Graz, Vr 606/46–32.

<sup>650</sup> StLA, KG Leoben, Vr 428/45–70.

Anzeige, das Sondergericht Leoben verurteilte ihn gem. § 2 Heimtückegesetz zu fünf Monaten Gefängnis, von denen er zwei Monate verbüßte. Da Helene Hofmann unbescholten war, gestanden hatte und bereit war, den Schaden wiedergutzumachen, machte das Gericht vom außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch; die sechswöchige Vorhaft rechnete man ihr an.<sup>651</sup>

Rosa Oswald hatte sich am 25. September 1947 vor einem Senat des Volksgerichtes in Graz zu verantworten. Sie hatte im Juli 1943 eine Frau, von der sie annahm, sie habe mit ihrem Mann ein Verhältnis, angezeigt. Sie berief sich dabei auf eine Äußerung der Betroffenen, daß Mussolini zurückgetreten sei und in Österreich Otto von Habsburg die Regierung übernehmen werde. Die Frau befand sich drei Tage bei der Gestapo und zehn Tage beim Landesgericht Graz in Haft, ein Verfahren wurde aber nicht eingeleitet. Das Gericht gestand der Angeklagten zwar zu, nicht aus politischen Beweggründen gehandelt zu haben, „eine Eifersucht, die so weit geht, die Gegnerin auf diese Weise beseitigen zu wollen“, reiche aber als vom Gesetz geforderter „verwerflicher Beweggrund“ nach § 7 Abs. 1 KVG aus. Das Gericht hielt in Anbetracht der Milderungsgründe (Geständnis, Unbescholtenheit, Versorgungspflicht für ein Kind u. s. w.) eine Strafe von dreieinhalb Monaten Kerker angemessen, auf den Verfall des Vermögens wurde verzichtet.<sup>652</sup>

August Krispel erhielt am 26. April 1948 eine Freiheitsstrafe von sechs Wochen, da er im Jänner 1940 einen Nachbarn wegen des Hörens eines Auslandssenders angezeigt hatte.<sup>653</sup> Es kam jedoch zu keiner weiteren Verfolgung, vielmehr wurde gegen ihn selbst ein Verfahren wegen Verleumdung eingeleitet. Da somit nur ein Versuch einer Denunziation vorlag und der Angeklagte geständig war, kam in Verbindung mit seiner Unbescholtenheit und der Versorgungspflicht für seine Frau das außerordentliche Milderungsrecht zum Tragen, ebenso nahm man vom Vermögensverfall Abstand.

Am 18. Juni 1948 wurden Karl und Erna Prucher zu je zweieinhalb Monaten Kerker verurteilt. Beide wollten sich aus verschiedenen Gründen an einer Nachbarin rächen und zeigten sie deshalb bei der Gestapo wegen „staatsfeindlicher Äußerungen“ an. Diese wurde in der Folge gem. § 2 Heimtückegesetz zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Grazer Volksgerichtssenat begründete die verhältnismäßig niedrige Strafe mit dem Vorliegen eines Tatsachengeständnisses, der „relativen Unbescholtenheit“ und Versorgungspflichten, weshalb man auch auf den Verfall des Vermögens verzichtete, zumal „beide Angeklagte über kaum mehr als den täglichen Bedarf verfügen.“<sup>654</sup>

Die Gerichte prüften den Vorwurf der Denunziation sehr genau, insbesondere, da aufgrund der Aktenvernichtungen im Frühjahr 1945 die meisten Strafverfahren, geschweige denn die Anzeigen bei der Gestapo, nicht rekonstruiert werden konnten. Hinzu kam, daß

<sup>651</sup> StLA, KG Leoben, Vr 424/45–31.

<sup>652</sup> StLA, LGS Graz, Vr 4622/47–29.

<sup>653</sup> StLA, LGS Graz, Vr 4483/47–24.

<sup>654</sup> StLA, LGS Graz, Vr 3454/47–28.

die Denunzierten in vielen Fällen nicht genau wußten, wer tatsächlich die Denunziation verübt hatte. Aus diesem Grund war man umso mehr bemüht, möglichst verlässliche Zeugen oder zumindest Indizien zu finden. Da dies in verhältnismäßig vielen Fällen nicht gelang, wurden relativ viele Verfahren eingestellt beziehungsweise Freisprüche gefällt. Auch dafür seien abschließend einige Beispiele genannt.

Am 4. Juni 1946 hatte sich Sofie Ebner aufgrund der gegen sie erhobenen Anklage vor einem Leobner Volksgerichtssenat zu verantworten, im Herbst 1941 eine Anzeige gegen eine Frau erstattet zu haben, die eine Spendenaktion für das Winterhilfswerk kritisiert hatte. Maria Bachofner hatte nach Ansicht der Angeklagten zu wenig gespendet, so daß es zwischen den beiden Frauen zu einer Auseinandersetzung kam: „Dabei machte Bachofner die Bemerkung, sie wisse nicht, wieso man soviel Geld verlange, worauf ihr die Angeklagte entgegnete, es wäre halt Krieg und der koste viel Geld. Dazu meinte Maria Bachofner, sie habe ja den Krieg nicht gewollt und es sollen ihn die zahlen, die ihn angezettelt haben ...“<sup>655</sup> Sofie Ebner erzählte den Vorfall der Zellenleiterin, worauf es zu einer weiteren Auseinandersetzung zwischen den drei Frauen und Bachofners Ehemann kam. Einige Wochen später wurde Maria Bachofner wegen ihrer Äußerung für drei Wochen im Bezirksgericht Bruck/Mur inhaftiert – wie sie annimmt, aufgrund einer Anzeige der Angeklagten. Ebner behauptete jedoch das Gegenteil, was nicht widerlegt werden konnte, zumal die entsprechenden Akten aus dem Jahr 1941 nicht mehr vorhanden waren. „Da sich aber nicht feststellen läßt, wer in einem Irrtum befangen ist und auch keine bestimmten Anhaltspunkte vorliegen, welche die eine oder andere Aussage wahrscheinlicher erscheinen lassen, konnte die leugnende Verantwortung der Angeklagten nicht widerlegt werden, so daß das Gericht im Zweifel zu ihren Gunsten mit einem Freispruch vorgehen mußte.“<sup>656</sup>

Franz Wagner wurde angeklagt, im Jahr 1943 zwei Männer wegen Schwarzschlachtung denunziert sowie mehrere Fremdarbeiter „durch Mißhandlungen in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt“ zu haben. Das Gericht schenkte jedoch seiner Verantwortung, er habe die Anzeigen in seiner Funktion als Bürgermeister bloß weitergeleitet beziehungsweise überhaupt nicht erstattet, vollen Glauben. Der Vorwurf der Mißhandlungen erwies sich ebenfalls als haltlos, weshalb man ihn am 14. September 1946 freisprach.<sup>657</sup> Ein besonders bekanntes Beispiel ist der Freispruch Johann Spiels (2. November 1948). Ihm, selbst im Widerstand tätig, wurde vorgeworfen, im April 1945 Julia Pongracic denunziert zu haben. Die Anklage stellte sich aber als nicht haltbar heraus.<sup>658</sup>

<sup>655</sup> StLA, KG Leoben, Vr 431/45–27.

<sup>656</sup> Ebenda.

<sup>657</sup> StLA, LGS Graz, Vr 288/45–53.

<sup>658</sup> Dazu etwa Wahrheit vom 4. November 1948, 2; HALBRAINER (Anm. 559), [im Druck]; MUCHITSCH (Anm. 559), 51ff. m. w. N.; LGS Graz, Vr 4060/48.

Zum Teil kam es sogar zu nachträglichen Urteilsaufhebungen. Da es im Verfahren vor den Volksgerichten ja keinen Instanzenzug gab, war eine nachträgliche Abänderung des Urteils nur im Wege der Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof, durch eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes oder durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens durch das Volksgericht möglich.<sup>659</sup> Zuweilen erfolgte eine Wiederaufnahme von Volksgerichtsverfahren, wenn neue Zeugen auftauchten, die bislang nicht bekannt oder aufgrund der Nachkriegswirren nicht auffindbar gewesen waren.

So sprach etwa ein Senat des Volksgerichtes Graz Hans Schmidl am 3. Mai 1946 schuldig, einen Arbeiter seines Betriebes bei der Gestapo wegen Kontakten zu jugoslawischen Partisanen angezeigt zu haben. Des weiteren hatte er einer zweiten Bediensteten mit einer Anzeige bei der Gestapo gedroht, „um von ihr die Unterlassung der Forderung nach Gehaltserhöhung, obzwar sie dazu berechtigt gewesen wäre, zu erzwingen.“ Er wurde deshalb wegen § 7 Abs. 3 KVG und § 98 lit. b StG (Erpressung) zu drei Jahren schwerem Kerker und dem Verfall von 10.000 Schilling verurteilt.<sup>660</sup> Nach wiederholter Bitte des Verurteilten um Wiederaufnahme des Verfahrens gab das Volksgericht dieser hinsichtlich § 98 lit. b schließlich statt. Die Aussage einer neuen Zeugin im Dezember 1946 veranlaßte das Gericht, die Aussage der Erpreßten (und zugleich Hauptbelastungszeugin) neu zu bewerten. Die Verurteilung nach diesem Delikt wurde aufgehoben<sup>661</sup> und die Strafe, da das Urteil wegen der Denunziation aufrecht blieb, mit zwei Jahren neu bemessen.<sup>662</sup> Kurz darauf machte der Anwalt Schmidls einen weiteren Zeugen, der sich im Lager Wolfsberg befand, ausfindig, weshalb am 10. Jänner 1947 auch die Wiederaufnahme wegen der Verurteilung nach § 7 Abs. 3 KVG beschlossen wurde.<sup>663</sup> Da dem Gericht in der Folge noch weitere entlastende Zeugenaussagen vorgelegt wurden, stellte das Gericht – eine neue Hauptverhandlung war bereits anberaumt – das Verfahren im Oktober 1947 endgültig ein.

---

<sup>659</sup> LOHSING – SERINI (Anm. 8), 494.

<sup>660</sup> LGS Graz, Vr 949/45–26, in: StLA, LGS Graz, Vr 2941/47. Diese Strafe scheint verhältnismäßig streng, vor allem, da das Gericht selbst den guten Leumund, die Unbescholtenheit, die Anstellung eines Halbjuden während der NS-Zeit, die vor der Hauptverhandlung erfolgte Schadensgutmachung gegenüber dem Denunzierten und die Erstattung der Anzeige (auch) aufgrund dessen „Arbeitsbummeleien“ als Milderungsgründe annahm. – Der herzkrankte Schmidl brach bei der Urteilsverkündung zusammen.

<sup>661</sup> Die Staatsanwaltschaft stellte diesbezügliche weitere Ermittlungen ein.

<sup>662</sup> Beschluß des Volksgerichtes vom 17. Dezember 1946, LGS Graz, Vr 949/45–55, in: StLA, LGS Graz, Vr 2941/47.

<sup>663</sup> Ebenda.